

Vorkündet
am 27. Juni 1963
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2188 021

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Albert K [REDACTED], Maschinen- und Apparatebau in
D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Adolf R [REDACTED], M [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Juni 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 24. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von r Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Erfinder einer sogenannten Filterbandschleuder, mit der verunreinigte Flüssigkeiten unter Wirkung der Zentrifugalkraft geklärt werden. Sie ist zum Bundespatent angemeldet worden. Am 1. April 1958 schlossen die Parteien einen Vertrag, in welchem sich der Beklagte verpflichtete, auf seine Kosten eine erste funktionsfähige Filterbandschleuder herzustellen. Dafür sollte er für die vom Kläger in Deutschland und Holland später zu verkaufenden Schleudern das alleinige Herstellungsrecht erhalten.

Am 26. November und 31. Dezember 1958 schrieb der Kläger an den Beklagten, daß er aus Japan Aufträge für Filterbandschleudern in Aussicht habe. Der Beklagte verhielt sich zunächst abwartend und ließ durchblicken, daß er keine Mittel mehr für weitere Entwicklungsarbeiten an der noch nicht funktionsfähigen Filterbandschleuder habe. Am 27. Februar 1959 fand zwischen den Parteien eine Besprechung statt, über deren Inhalt Streit besteht. Jedenfalls ließ der Kläger auf Grund dieser Besprechung am Tage darauf dem Beklagten einen Scheck über 2.000 DM zukommen, ohne dessen Verwendungszweck besonders anzugeben. In der Folgezeit vom 7. März bis 13. Mai 1959 übersandte der Kläger dem Beklagten 5 weitere Postkartenschecks über insgesamt 13.000 DM, in denen als Verwendungszweck jeweils die Japanaufträge angegeben waren.

Am 7. April 1959 erteilte der Kläger dem Beklagten einen Auftrag zur Herstellung von 2 Filterbandschleudern zu Lieferungen an Kunden in Japan. Ob der Beklagte diesen Auftrag angenommen hat, ist streitig. Da er an die Möglichkeit der Herstellung einer funktionsfähigen Filterbandschleuder nicht mehr glaubte, stellte er die zwei in Auftrag gegebenen Schleudern nicht her und kündigte mit Schreiben vom 12. Juni 1959 den Vertrag vom 1. April 1958 mit sofortiger Wirkung. Der Kläger nahm die Kündigung an.

Er verlangt mit der Klage die Rückzahlung der mit Scheck gezahlten 15.000 DM nebst Zinsen, da der Grund für die von ihm auf die Japanaufträge geleistete Anzahlung entfallen sei.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgetragen, der Kläger habe ihm die 15.000 DM nicht als Anzahlung auf die Japanaufträge, sondern als Zuschuß für seine erheblichen Unkosten bei der Entwicklung der Schleuder gezahlt. Hilfsweise rechnete er mit folgenden Forderungen auf:

mindestens 15.000 DM Beitrag zur Entwicklung der Schleuder,
1.600 DM aus Darlehen,
15.000 DM Schadensersatz wegen Verletzung seiner Erfinderrechte.

Im einzelnen hat er dazu zuletzt ausgeführt: Nach § 3 des Vertrags vom 1. April 1958 habe er zwar die Kosten der Entwicklung der ersten Maschine zu tragen gehabt, doch hätten die Aufwendungen hierfür, die er mit über 55.000 DM beziffere, die ihm zumutbare "Opfergrenze" um mindestens 15.000 DM überschritten; diese müsse ihm der Kläger vergüten. Die 1.600 DM habe er dem Kläger geliehen, damit dieser die Filterbandschleuder auf der "Achema" in Frankfurt/Main ausstellen konnte. Den Schadensersatz könne er verlangen, weil der Kläger zusätzliche Erfindungen des Beklagten an der Schleuder seinen japanischen Geschäftsfreunden zugänglich gemacht habe.

Außerdem hat der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht wegen fehlender Auskunft über die Anmeldung der Erfindung geltend gemacht.

Der Kläger hat erklärt, daß diese Forderungen unbegründet seien.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Teilurteil zur Zahlung von 13.000 DM nebst Zinsen verurteilt; über die Rückzahlung der mit Scheck vom 28. Februar 1959 (ohne Angabe eines Verwendungszwecks) gezahlten 2.000 DM hat es noch nicht entschieden. In dem Urteil wurde dem Beklagten die Geltendmachung seiner zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche vorbehalten (§ 302 ZPO).

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit seiner Revision beantragt der Beklagte die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht, hilfsweise an das Oberlandesgericht. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Der Beklagte rügt mit seiner Revision, daß gegen ihn ein Vorbehaltsurteil ergangen ist. Er ist der Auffassung, die Rückzahlungsforderung des Klägers und seine Gegenforderungen stünden in rechtlichem Zusammenhang, so daß die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorbehaltsurteils nach § 302 ZPO nicht gegeben seien; das Berufungsgericht hätte deshalb die Entscheidung über die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen nicht zurückstellen dürfen.

2) Diese Rüge ist nicht begründet.

a) Ein rechtlicher Zusammenhang im Sinne des § 302 ZPO wäre dann gegeben, wenn die beiderseitigen Forderungen sich auf dasselbe Vertragsverhältnis gründeten. Das ist unstreitig nicht der Fall.

b) Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist allerdings der Begriff des rechtlichen Zusammenhangs im Sinne des § 302 ZPO weiter zu fassen und nicht auf Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis zu beschränken; für die Bejahung eines rechtlichen Zusammenhangs im Sinne des § 302 ZPO ist es ausreichend, "wenn Ansprüche und Gegenansprüche in einem derartigen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, daß die Tatbestände, auf die sich die Ansprüche stützen, innerlich zusammengehören und es Treu und Glauben widersprechen würde, wollte eine Partei ihren Anspruch ohne Berücksichtigung des Gegenanspruchs durchsetzen" (BGHZ 25, 360, 363 f mit weiteren Nachweisen). Der Bundesgerichtshof hatte deshalb in dem dort entschiedenen Falle das Vorliegen eines rechtlichen Zusammenhangs zwischen einer Kaufpreisforderung, die im Rahmen einer längeren Geschäftsverbindung entstanden war, und einer Gegenforderung auf Schadensersatz wegen Verletzung von Namens-, Patent- und Warenzeichenrechten bejaht, weil die Verletzungshandlungen die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gestört hatten.

So liegt der Fall hier aber nicht. Der Kläger verlangt die Rückzahlung einer Anzahlung auf den nicht durchgeführten Auftrag vom 7. April 1959 (§ 812 BGB). Der Beklagte verlangt Zuschüsse für die Entwicklung der ersten Filterbandschleuder aus dem Vertrag vom 1. April 1958, Rückzahlung eines anlässlich einer Ausstellung der Schleuder angeblich gegebenen Darlehens und Schadensersatz wegen Verletzung von Erfinderrechten.

Die beiden letztgenannten Ansprüche des Beklagten haben mit dem Auftrag des Klägers vom 7. April 1959 nichts zu tun. Ihr wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Japanauftrag ist so lose, daß das Berufungsgericht schon deshalb das Vorhandensein eines rechtlichen Zusammenhangs im Sinne des § 302 ZPO verneinen konnte.

Ein gewisser wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Auftrag vom 7. April 1959 und dem Anspruch des Beklagten auf Gewährung von Zuschüssen für die Entwicklung der ersten Filterbandschleuder dürfte zwar gegeben sein. Dennoch läßt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es im Hinblick auf die Zweckgebundenheit der für den Japanauftrag vorschußweise bezahlten 13.000 DM es nicht gegen Treu und Glauben verstoße, den Beklagten mit seiner Gegenforderung auf das Nachverfahren zu verweisen, und daß deshalb ein rechtlicher Zusammenhang der Klageforderung mit dieser Gegenforderung des Beklagten im Sinne des § 302 Abs. 1 ZPO nicht gegeben sei, ebenfalls keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Entscheidung über den Rückzahlungsanspruch des Klägers kann auch völlig unabhängig von der Entscheidung über die Gegengansprüche des Beklagten ergehen.

Der Beklagte rügt zwar in diesem Zusammenhang die Verletzung des § 366 BGB. Er meint, der Kläger könne angesichts seiner Verpflichtung aus dem Vertrag vom 1. April 1958, dem Beklagten einen Zuschuß zu geben, nicht einseitig bestimmen, wie seine Leistungen anzurechnen seien.

Das geht aber fehl. Der Kläger hat für die in der Revisionsinstanz im Streit stehenden 13.000 DM durch Vermerk auf den Schecks eindeutig erklärt, daß sie als Anzahlung auf die Japanaufträge bestimmt seien. Demgegenüber ist eine Verwendung der 13.000 DM zur Begleichung anderer Forderungen, gleichviel ob diese begründet sind oder nicht, unzulässig.

3) Ein Gleiches gilt auch für das von dem Beklagten geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht. Für den Begriff des rechtlichen Zusammenhangs im Sinn des § 273 BGB gelten die oben dargelegten Gesichtspunkte ebenfalls.

4) Die Revision des Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
hat seinen Urlaub angetreten und
ist deshalb an der Unterzeichnung
verhindert. Glanzmann

Erbel

Finke